

Austauschblatt - Anlage 1 zur Beschlussvorlage der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde am 26.02.2009 hier: „Gebührensatzung für die Benutzung von Sportstätten der Stadt Eberswalde“, Seite 2 von 4
- Ergebnis des Finanzausschusses am 12.02.2009 -

§ 2
Gebührenpflicht und -befreiung

- (1) Die Benutzung der Sportstätten der Stadt Eberswalde ist gebührenpflichtig, soweit diese Satzung keine anderweitigen Regelungen trifft. Sofern die Benutzung vertraglich geregelt ist, entfällt eine Gebührenpflicht nach dieser Satzung.
- (2) Zur Absicherung des Sportunterrichts der Schulen **und des Sports der Kindertagesstätten**, die sich nicht in Trägerschaft der Stadt Eberswalde befinden, sind in Bezug auf die Nutzung der Sportstätten der Stadt gesonderte vertragliche Regelungen zu treffen. Die Regelungen dieser Satzung finden insoweit keine Anwendung. Die Höhe der Nutzungsentgelte wird entsprechend den Benutzungsgebühren berechnet.
- (3) Von der Gebührenpflicht befreit sind:
 - a) Alle eingetragenen, gemeinnützigen Sportvereine, die ihren Sitz in der Stadt Eberswalde haben, zur Durchführung ihres Trainings- und Pflichtwettkampfbetriebes im Kinder- und Jugendbereich.
 - b) Schulen, die sich in Trägerschaft der Stadt Eberswalde befinden zur Durchführung des Schulsports.
 - c) Kindertagesstätten, die sich in Trägerschaft der Stadt Eberswalde befinden zur Durchführung sportlicher Aktivitäten im Rahmen der Kindertagesbetreuung.
 - d) Alle eingetragenen, gemeinnützigen Sportvereine und Vereine, die ihren Sitz in der Stadt Eberswalde haben und soweit sie Sportangebote für Menschen mit anerkannter Schwerbehinderung realisieren.

§ 3
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der die Sportstätte benutzt bzw. derjenige, dem die Genehmigung zur Benutzung der Sportstätte auf Antrag erteilt wurde.
Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den Festlegungen des § 4, Abs. 2 und 3 dieser Satzung.
- (3) Gebührensschuldner erhalten bis zur Begleichung der Schuld keine erneute Nutzungsgenehmigung oder keinen neuen Nutzungsvertrag für die Sportstätten der Stadt Eberswalde.

...